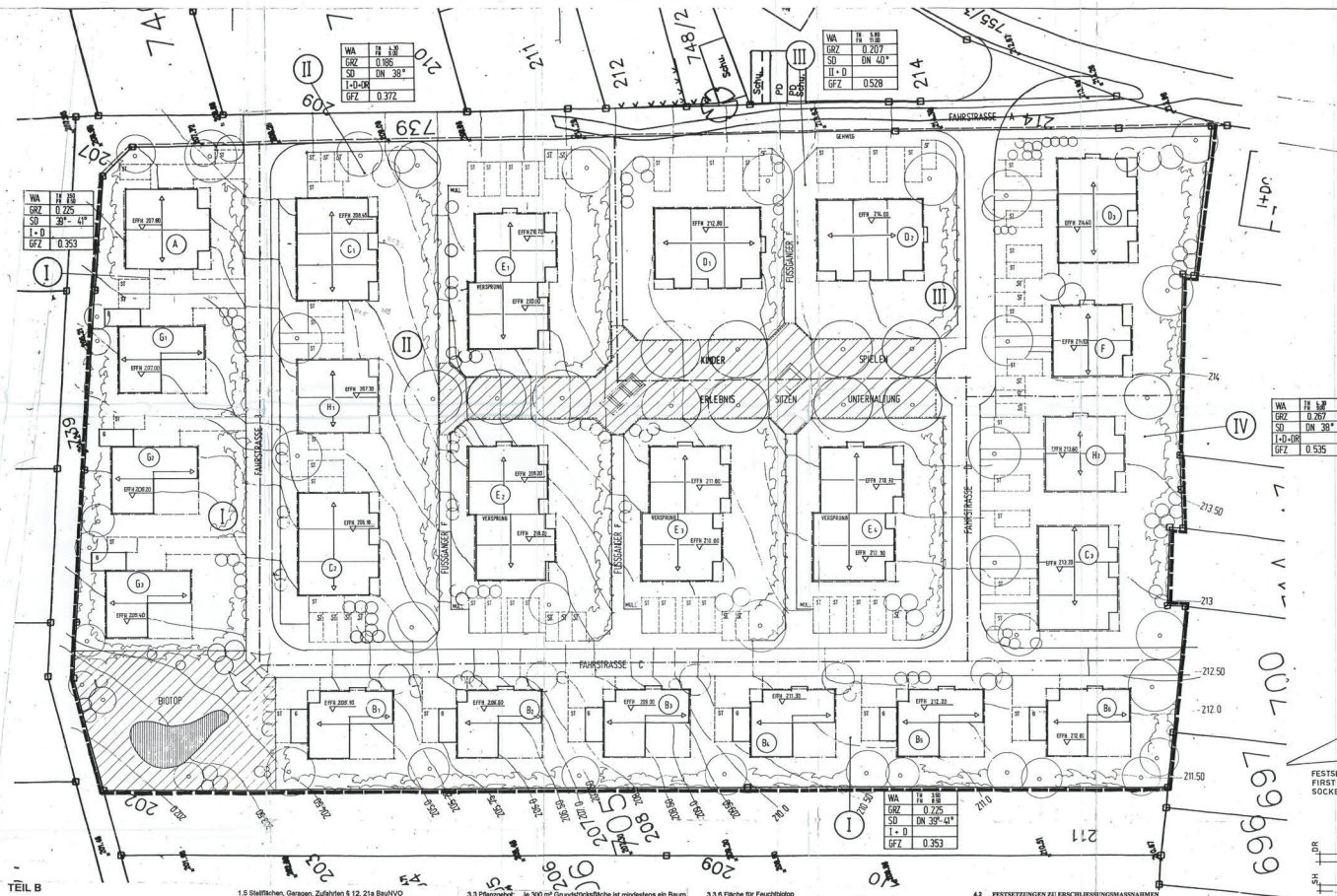


## TEIL B

## FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Grundlage für die Ausarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die nachfolgenden Festsetzungen sind
- das Baugesetzbuch
- § 7 BauGB-Maßnahmengesetz
- die Planzeichenverordnung
- die Baunutzungsverordnung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfaßt Flurstücke 704, 712, 715/1, 715/2, 716, 765, 766/1 der Gemarkung Boxdorf.

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

1.2 Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Abs. 1-3 BauNVO

1.3 Maß der baulichen Nutzung
I + D ein Geschoß und ausgebautes Dachgeschoß
Dachgeschoß nicht als Vollgeschoß
I + D + DR ein Geschoß, Drempel und ausgebautes Dachgeschoß, als Vollgeschoß möglich
II + D zwei Geschosse und ausgebautes Dachgeschoß
Dachgeschoß nicht als Vollgeschoß
DR 1,10 m Traufhöhe
Eintragung in der Planzeichnung
GRZ 0,22 / 0,26 Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO
GFZ 0,35 / 0,53 Geschoßflächenzahl nach § 20 BauNVO

1.4 Bauweisen, Baugrenzen § 22, 23 BauNVO
O offene Bauweise
Baugrenze nach § 23 BauNVO
E+D+D Bebauungsvorschlag mit Hauptfirstrichtung mit Typenbezeichnung der Häuser

1.5 Stellflächen, Garagen, Zufahrten § 12, 21a BauNVO
Notwendige Stellflächen bzw. Garagenstandplätze sind ausgewiesen. Zu- und Abfahrten sind gesichert. ST G

1.6 Verkehrsflächen
Straße
F Fußweg

1.7 Grenzen des Fußgängerzentralbereiches mit Spielplatz, Ruheplatz, Begegnungsfläche § 9 BauGB
Zentralbereich
Biotop
Öffentliche Grünfläche
Gemeinschaftsflächen

1.8 Grundstücksfläche

### 2. Bauordnerische Festsetzungen

Geschoßzahl I + D, II + D, I + D + Drempel
Gebäudebreite: max. 12,0 m
Dachform: Satteldach Dachneigung 38° - 42°, Satteldach Dachneigung 38° - 42°, Sattel- oder Flachdach für Garagen
Dachdeckung: kleinformatige Dachsteine
Sockelhöhe: max. 0,5 m über OK vorh. Zuwege
Dachgauben, Erker, Balkone und Loggien sind möglich und den vorhandenen Bauformen anzupassen.
Einfriedung: Höhe max. 1,0 m mit Heckeninterpflanzung

### 3. Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise

3.1 Pflanzvorstände keine
z.Zt. landwirtschaftliche Nutzfläche

3.2 Pflanzvordrung: Das gesamte Gebiet des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist grünordnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Gemäß Pflanzgebot sind Baum- und Straucharten für die nachfolgenden Bereiche auszuwählen.
- Straßenbegleitpflanzung
- öffentliche Grünflächen
- Randzonen zur offenen Landwirtschaft
- Grundstücksfläche
Nichtzulässig sind nichteinheimische Koniferen, buntlaubige, landschaftsfremde Züchtungen.

3.3 Pflanzgebot: Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen.

3.3.1 Straßenbegleitpflanzung
Bäume: Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Fraxinus exelsior Esche
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde

3.3.2 Öffentliche Grünflächen
zusätzlich zu den in der Straßenbegleitpflanzung benannten Bäumen
Aesculus hippocastanum Roßkastanie
Betula pentula Sandbirke
Fraxinus exelsior Gemeine Esche
Prunus avium Vogelkirsche

3.3.3 Randzonen zur offenen Landschaft
Bäume: Acer campestre Feldahorn
Alnus glutinosa Schwarzerle
Carpinus betulus Hainbuche
Sorbus aucuparia Eberesche
Obstbäume Halb- und Hochstamm

3.3.4 Sträucher, Hecken:
Acer campestre Feldahorn
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Haselnuß
Crataegus monogyna Weißdorn
Cytisus scoparius Ginster
Hippophae rhamnoides Sanddorn
Ligustrum vulgare Liguster
Prunus spinosa Schlehe
Salix caprea Salweide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder

3.3.5 Grundstücksfläche
Zierfrchmen von Laub- und einheimischen Nadelgehölzen k innen einen Anteil von 50% erreichen. Der Vorzug ist ei heimischen Obstgehölzen zu geben.

3.3.6 Fläche für Feuchtbiotop

| | |
|---|---|
| Acorus calamus | Kalmus |
| Caltha palustris | Sumpfdotterblume |
| Filipendula ulmaria | Mädesüß |
| Iris pseudacorus | Sumpfiris |
| Phragmites communis | Schilf |

### 4. Weitere Festsetzungen

4.1 BEBAUUNGSDICHTE/STELLPLÄTZE

Anzahl der Wohnbaugrundstücke § 16 (1) Bau NVO:

Im Plangebiet werden 9 Einfamilienhäuser, 4 Doppelhäuser und 10 Reihenhäuser errichtet. Die maximale Grundfläche eines Einfamilienhauses beträgt 120 m2, eines Doppelhauses 175 m, eines Reihenhauses 80 m2.

Stellplätze:

Pro Haus bzw. Wohnung ist mindestens ein Stellplatz vorzusehen. Für Besucher sind zusätzliche Stellplätze anzuordnen.

| | |
|---|---|
| Einfamilienhäuser | 18 Stellplätze |
| Doppelhäuser | 8 Stellplätze |
| Reihenhäuser | 34 Stellplätze |
| Stellplätze für Besucher | 23 Stellplätze |
| Insgesamt | 83 Stellplätze |

Die Besucherstellplätze auf öffentlichem Grund. Damit werden die Forderungen der sächsischen BO erfüllt.

4.2 FESTSETZUNGEN ZU ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

Für alle benötigten Medienver- und Entsorgungen sind im Rahmen der Beteiligten der Träger öffentlicher Belange, die Zuständigkeiten und Stellungnahmen einzuholen.

Verkehrserschließung: Die straßenmäßige Anbindung des Wohngebietes erfolgt an der Waldteichstraße. Die Erschließungsstraße innerhalb des Wohngebietes wird mit 4, 75 m Bauprofil. Im Inneren des Baufeldes wird ein durchgehender begrünter Zentralbereich geschaffen. Parkflächen werden auch entlang der Straße angordnet.

Energieversorgung: Die Energieversorgung erfolgt über Erdkabel.

Abwasserentsorgung: Das Abwasser ist getrennt abzuleiten. Das Oberflächenwasser ist am Ort zu versickern, bzw. es wird dem geplanten Teich über eine Verbohrung zugeführt. Ein Abfluß aus dem Teich in vorhandene Dränageleitungen muß realisiert werden. Das Schmutzwasser wird in den Abwasserkanal des Gewerbegebietes zugeführt.

Gasversorgung: Das Wohngebiet ist an das Erdgasnetz anzuhängen.
Fernsprechleitungen: Die Anschlußbedingungen sind mit der Telekom festzusagen.

Müllentsorgung: Standorte für Müllcontainerbehälter sind auf den Grundstücken festzulegen. Die Entsorgung erfolgt über die Wohnstraße.

4.3 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT, GRÜNANLAGEN, WASSERHAUSHALT

Die gesamte Begrünung ist entsprec rend der Festsetzungen im Vorhaben- und Erschließungsplan auszuführen.
Das gesamte Großgrün (Bäume) wi d mit einheimischen Laubgehölzen ausgeführt.
Die Wohnstraße erhält eine begleite de Begrünung durch Hochstämme, um die Sichtbeziehungen zum Verkehr zu gewährleisten.
Der Zentralbereich ist ebenfalls mit einheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Uferzone des Teiches ist naturlich anzulegen. Das Überlaufwasser aus dem Teich wird in vorhandene Dränagen, bzw. offene Gräben eingeleitet.
Für die Gestaltung der öffentlichen Grün-, un Wasserflächen werden gesonderte Planungen vorgenommen.

## TEIL D

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 7 BauGB-MaßnahmenG beteiligt worden.
Reichenberg, 16.10.97 ..... Der Bürgermeister

2. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.
Reichenberg, 16.10.97 ..... Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7.8.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Reichenberg, 16.10.97 ..... Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Reichenberg, ..... Der Bürgermeister

5. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) haben in der Zeit vom 16.06.97 bis 16.06.97 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.06.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Reichenberg, 16.10.97 ..... Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.07.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Reichenberg, 16.10.97 ..... Der Bürgermeister

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.07.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.07.97 gebilligt.
Reichenberg, 16.10.97 ..... Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.10.97 Az: 51.1-25.11.40-35 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt. Bescheinigung 9
Reichenberg, 16.10.97 ..... Der Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.
Reichenberg, ..... Der Bürgermeister

10. Die Vorhaben- und Erschließungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Reichenberg, 16.10.97 ..... Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
Reichenberg, ..... Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE REICHENBERG, ORTSTEIL BOXDORF ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DER GEMARKUNG BOXDORF, FLURSTÜCKE-NR. 704, 712, 715/1, 715/2, 716, 765, 766/1, „WOHNBEBAUNG WALDTEICHSTRASSE"

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.10.97 und Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet, das besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) erlassen.

§ 1
(1) Die Satzung besteht aus der Planzeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:250 (Teil A) vom 23.03.97 und den textlichen Festsetzungen (Teil B - auf der Planzeichnung).

(2) Der Geltungsbereich umfaßt die Flur-Stücke 704, 712, 715/1, 715/2, 716, 765, 766/1 der Gemarkung Boxdorf.

(3) Das maßgebliche Planexemplar liegt im Ortsamt Boxdorf zur kostenfreien Einsicht für jedermann vor.

§ 2
(1) Die Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird wie folgt festgesetzt:
Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Abs. 1-3 BauNVO

(2) Das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ist durch die im Vorhaben- und Erschließungsplan eingetragene Zahl der Vollgeschosse und der ausgebauten, gestalteten Dachgeschosse, die Geometrie des Gebäudes, die Dachform und die Fassadengestaltung festgesetzt.
Folgende Grund- und Geschoßflächenzahlen werden festgesetzt:
Grundflächenzahl (GRZ)
Geschoßflächenzahl (GFZ)

(3) Die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) wurde im Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß §§ 22 und 23 BauNVO festgesetzt.
Die Baugrenzen sind aus dem Plan zu entnehmen.

(4) Die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Nr. 4 und 11 BauGB), die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie verkehrsberuhigte Erschließungsstraßen, Fußgängerbereiche, Freizeitbereiche, Ein- und Ausfahrten und Garagen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegt. Die Straße für die Erschließung des Wohnkomplexes bindet an die Waldteichstraße an. Teile der geplanten Wohnstraße liegen auf der Trasse eines vorhandenen Versorgungsweges, der zur Erschließung anliegender Flur-Stücke dient. Die Zugängigkeit ist zu sichern.

(5) Die Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 20 BauGB) sind durch Eintragungen im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt.
Die Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ist entsprechend der Festsetzungen im Grünplan dargestellt und für die Realisierung bindend.

(6) Die stadttechnische Erschließung für den Standort einschließlich der erforderlichen Trassenführungen und Bauwerke sind in der weiteren Planung in Abstimmung mit der Gemeinde und den zuständigen Versorgungsträgern festzusetzen.

§ 3
Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 12 BauGB in Kraft (§ 246c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB).

16.10.97
Reichenberg, ..... Bürgermeister

Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 10.10.1997, Az: 51.1-2511.40-80 Reichenberg 9

Reichenberg 16.10.97
Ort Datum Unterschrift

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 10. Okt. 1997 Az: 51.1-2511.40-80 Reichenberg 9

Dresden, 20. Okt. 1997

FESTSETZUNGEN FÜR FIRST-, TRAUF-, DREMPEL- U. SOCKELHÖHEN

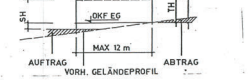


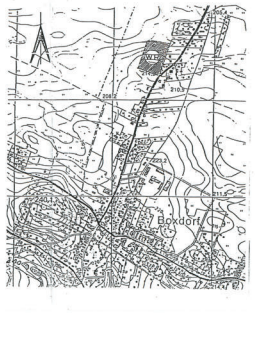


# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

mit integriertem Grünordnungsplan M 1:250

## WOHNBEBAUNG

in Reichenberg, Ortsteil Boxdorf, Waldteichstraße

Gemeinde: Reichenberg, Ortsteil Boxdorf
Kreis: Dresden-Land
Flurstück: 704, 712, 715/1, 715/2, 716, 765, 766/1 der Gemeinde Boxdorf

VORHABENSTRÄGER: LOSCHWITZER BAUGESELLSCHAFT WOHN- UND GEWERBEBAU GMBH TECHNITZBASSE 21 01069 DRESDEN TEL. 0351/ 51 00 70

PLANUNG: ARCHITEKT DIPL.ING. FRIEDRICH WELZEL BERGSTÜLZHÄUSER 39 80803 MÜNCHEN TEL. 089/ 30 90 90 5.

Stand: 21.01.97
Änderungsstand: 15.10.97

Satzung der Gemeinde Moritzburg zur 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Waldteichstraße im OT Boxdorf der Gemeinde Moritzburg" in der Fassung vom 21.11.2005

Aufgrund § 10 des BauGB i. V. m. § 89 der Sächsischen Bauordnung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Moritzburg vom 29.06.2006 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, folgende Satzung zur 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Waldteichstraße im OT Boxdorf der Gemeinde Moritzburg" (Änderungsverfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB 2004) in der Fassung vom 21.11.2005 erlassen:

Teil: 3

Ergänzung der Textlichen Festsetzung Nr. 4.1 – Bebauungsdichte/Stellplätze

Je Wohnhaus ist auf den hergestellten Stellplätzen die Errichtung eines überdachten Stellplatzes zulässig.
Die mittlere Wandhöhe überdachter Stellplätze (Bezugspunkt: vorhandenes Gelände) darf 3 m nicht übersteigen.
Die überdachten Stellplätze sind in Holz auszuführen. Es sind ausschließlich Flachdächer zugelassen. Das Anbringen einer schmalen Walmdachblende als Wetterschutz ist zugelassen.
Zur Eindeckung sind Dachpappe und kleinformatige Dachsteine zugelassen.
Zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange und der Belange der Landschaftsästhetik wird festgesetzt, dass mit der Errichtung eines überdachten Stellplatzes die Neuanpflanzung eines groß- bzw. mittelkronigen Laubbaumes (siehe Pflanzliste 3.3.1 bis 3.3.3) erfolgen muß.
Die Pflanzungen sind auf den privaten Baugrundstücken des Plangebietes vorzunehmen.
Nur in begründeten Einzelfällen (Größe des Baugrundstückes) kann auf der Grundlage der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Moritzburg vom 21.02.2000 eine Pflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen bzw. vom Bauherren eine Kostenerstattung für die Pflanzung an anderen Standorten verlangt werden.

Ergänzende Hinweise und Gebote

Überdachte Stellplätze (Carports) zählen zu den offenen Kleinbauten gem. § 1 Abs. 2 SächsGarVO. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3m Länge vorhanden sein. Werden diese Zu- und Abfahrten unterschritten, ist vor Errichtung des überdachten Stellplatzes gem. § 67 SächsBO eine Ausnahme bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Entfernen von bereits auf den privaten Baugrundstücken vorhandenen Gehölzen zur Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen unzulässig ist.

Es ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser der überdachten Flächen auf den Baugrundstücken verbleibt.
Bei der Errichtung von Versickerungsanlagen sind die Forderungen des ATV Arbeitsblattes A 138, insbesondere zum notwendigen Abstand zum höchst möglichen Grundwasserstand, zu beachten.

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf zur 2.Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Waldteichstraße im OT Boxdorf der Gemeinde Moritzburg", bestehend aus Planzeichnung, i. d. F. vom 21.11.2005, wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg in öffentlicher Sitzung am 19.12.2005 gebilligt und gem. § 13 Abs. 2 No. 2 BauGB 2004 zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Änderungsentwurf hat im Zeitraum 16.Februar 2006 bis einschließlich 3.März 2006 öffentlich ausgelegen.
Mit Schreiben vom 06.02.2006 wurde hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, im Amtsblatt Januar 2006, öffentlich bekanntgemacht worden.
Den von der Änderung berührten Behörden und sonstigen höheren öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 2 No. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden.

Moritzburg, am 31.März 2006 Bürgermeister/Siegel

2. Der Gemeinderat hat die zum Änderungsentwurf vorgebrachten Stellungnahmen am 29.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist schriftlich mitgeteilt worden.

Moritzburg, am 23.Juni 2006 Bürgermeister/Siegel

3. Die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Waldteichstraße im OT Boxdorf der Gemeinde Moritzburg", i. d. F. vom 21.11.2005, wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg in öffentlicher Sitzung am 29.06.2006 als Satzung beschlossen.

Moritzburg, am 23.Juni 2006 Bürgermeister/Siegel

4. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt vom 01.09.06 öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung ist damit am 02.09.06 in Kraft getreten.

Moritzburg, am 04.09.06 Bürgermeister/Siegel

5. Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Moritzburg, am 04.09.06 Bürgermeister/Siegel

6. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 02.09.06 in Kraft getreten.

Moritzburg, am 04.09.06 Bürgermeister/Siegel

Landkreis Meißen
Gemeinde Moritzburg

2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnbebauung Waldteichstraße im OT Boxdorf der Gemeinde Moritzburg"

Zulässigkeit der Errichtung überdachter Stellplätze

RECHTSPLAN

21.11.2005
M 1 : 250

Gemeinde Moritzburg
Schloßallee 22
01468 Moritzburg

COMMUNALCONCEPT
-Ingenieurbüro Peter Linke-
Sachsen-Anhalt Straße 1A
01127 Dresden
Tel.: 0351 7954750
Fax: 0351 8470996
Peter-Linke@t-online.de
Bearbeiter: Mathias Woschke